



Haus- und Benutzungsordnung

der Volkenbachhalle, Gemeindehaus und dem Jugendraum

der Ortsgemeinde Erbach

§ 1 Allgemeines

Die Volkenbachhalle, das Gemeindehaus und der Jugendraum stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Erbach. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Erbach benötigt werden, stehen sie nach der Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für öffentliche Veranstaltungen der Ortsgemeinde und der örtlichen Vereine mit gemeinnützigem, kulturellem oder unterhaltendem Charakter, darüber hinaus der Freizeitgestaltung auf Vereinsebene, sowie vorrangig den Einwohnern, aber auch auswärtigen Mietern für familiäre Veranstaltungen (z.B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen, Konfirmationen und ähnliches) zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung der Benutzung der Volkenbachhalle, des Gemeindehauses und dem Jugendraum ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Die Nutzung wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages gestattet, in welchem die vorliegende Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
2. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennen die Benutzer der Räume die Gültigkeit dieser Benutzungsordnung und die hieraus folgenden Verpflichtung an.
3. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung widerrufen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räume, insbesondere bei bereits einmaligem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Bei bereits einmaligem unsachgemäßen Gebrauch der überlassenen Räume bzw. dessen Inventar und Einrichtungen oder auch nur einmaligem Verstoß gegen die Benutzungsordnung können Nutzer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Räume aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt, das Übernachten der angemieteten Räumen ist nicht zulässig.
7. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach den Nr. 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

1. Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzungen der Räume folgende allgemeine Grundsätze:
 - a) Die in Anspruch genommenen Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
 - b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Nutzung.
 - c) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen dem Hausherrn eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vereinsvorsitzende bzw. diejenige Person, mit der der Benutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
 - d) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Ordnung Verantwortliche im Beisein des Hausherrn von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Einrichtungen überzeugt hat.
Die Volkenbachhalle ist besenrein, der kleine Saal des Gemeindehauses, der Jugendraum die Toiletten, Küche, Ausschankräume und Flure sind nass geputzt zu übergeben. Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungen wieder besenrein zu

verlassen. Der Hausherr überzeugt sich hiervon in Gegenwart der für die Ordnung verantwortlichen Person. Festgestellte Schäden sind schriftlich zu vermerken. Die Richtigkeit des Schadensberichtes ist unterschriftlich zu bestätigen. Schadenersatz ist nach Maßgabe des § 5 zu leisten.

- f) Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
 - g) Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Wahrung von Sitte und Anstand verantwortlich.
 - h) Der Hausherr ist berechtigt,
 - 1.) einzelnen Personen
 - 2.) dem Veranstalterim Einzelfall oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn Anlagen und Einrichtungen absichtlich zerstört oder beschädigt werden oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder andere Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird. Über ein dauerhaftes Hausverbot für einen örtlichen Verein entscheidet der Ortsgemeinderat.
 - i) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der lärmschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Dem Hausherrn bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung für Schäden der Benutzer

- 1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Räume und seine Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Ergibt die nach § 3 (1) Buchstabe d) durchgeführte Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
- 3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- 4. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 5 Schadenersatzpflicht der Benutzer

- 1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück oder dem Inventar der Räume werden, ist der Veranstalter der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
- 2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 6 Benutzungsgebühren

- 1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird, mit Ausnahme der in Nr. 2 genannten Fälle, eine Gebühr erhoben, die für die Unterhaltung der Einrichtung verwendet wird. Gebührenschuldner ist der Veranstalter.
- 2. Der kleine Saal des Gemeindehauses steht den örtlichen Vereinen für Übungszwecke zu einer jährlichen Gebühr von 200,- Euro (incl. Nebenkosten) zur Verfügung. Die Verrechnung erfolgt aus einem Spendenfonds der Gemeinde. Die kostenlose Nutzung durch die Vereine wird unter der Voraussetzung gewährt, dass mindestens 50% der aktiven Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde gemeldet sind.

3. Für die Durchführung der Erbacher Kirmes an Pfingsten wird dem ausrichtenden Verein (siehe 2) die „Volkenbachhalle“ bis zu zwei Tagen - mietfrei- zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Bewirtschaftungskosten für Strom, Wasser und Heizung sind zu entrichten.
4. Für öffentliche Veranstaltungen, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen oder deren Erlös in vollen Umfang einem gemeinnützigen Zweck zufließt, kann von der Erhebung einer Benutzungsgebühr ebenfalls abgesehen werden. Über die Gebührenbefreiung entscheidet der Ortsgemeinderat.

5. Die Benutzungsgebühr beträgt für Bürger oder Vereine der Gemeinde:		(pro Tag)
5.1.	Volkenbachhalle	70,- Euro
5.2.	Volkenbachhalle / Teilfläche	50,- Euro
5.3.	kleiner Saal des Gemeindehauses	20,- Euro
5.4.	Jugendraum	20,- Euro
5.5.	Benutzung der Beschallungsanlage	10,- Euro
5.6.	Benutzung der Bühne	10,- Euro
5.7.	Benutzung von Küche und Ausschankraum	20,- Euro
5.8.	Ausleihung von Inventar der Küche und des Ausschankraumes bis zu	20,- Euro
5.9.	Leihgebühr Tische / Stehtische *	1,- Euro
5.10.	Leihgebühr Stühle *	0,50 Euro
5.11.	Leihgebühr Kaffeeautomat **	5,- Euro
5.12.	Wasser	5,- Euro m ³
5.13.	Heizung nach dem jeweils gültigen Tarif	pro KW Euro
5.14.	Strom nach dem jeweils gültigen Tarif	pro KW Euro
	*bis 3 Tage ** 120 Tassen nur an Bürger der Gemeinde	

6. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages ist beim Ortsbürgermeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinböllen eine Kautions in Höhe von 250,- Euro zu hinterlegen. Die Kautions wird zurückerstattet, nachdem die Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung durch den Benutzer vollumfänglich erfolgt sind.
7. Ausgeliehene Einrichtungsgegenstände sind in einem sauberen und wiederverwendbaren Zustand zurückzubringen. Für fehlende und beschädigte Teile sind vom Benutzer zu ersetzen und werden in Rechnung gestellt.
8. Die Benutzungsgebühren für auswärtige Mieter oder Vereine werden mit dem doppelten der o.g. Beträge abgerechnet.
9. Die 15-teilige Bühnenanlage mit Zubehör wird nur nach Zustimmung des Gemeinderates außerhalb des Gebäudes vermietet.
10. Zahlungspflichtiger ist die verantwortliche Person gemäß § 2 Abs. 2.
11. Die Benutzungsgebühr ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung an Verbandsgemeindekasse Rheinböllen zu zahlen. Die Kautions ist mit der Unterzeichnung Reservierung der Räumlichkeiten beim Ortsbürgermeister zu hinterlegen. Alternativ kann dies die Verbandsgemeindeverwaltung überwiesen werden.

§ 7 Benutzungserlaubnis

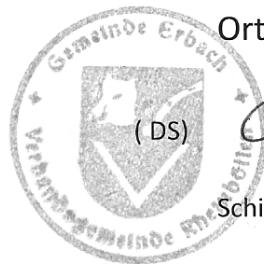
1. Wer an der Benutzung der Räumlichkeiten interessiert ist, hat dies spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin beim Ortsbürgermeister zu beantragen.
2. Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge der Eingänge.
3. Die Benutzungserlaubnis kann vom Ortsbürgermeister schriftlich oder mündlich erteilt werden. Für Einzelveranstaltungen ist grundsätzlich ein Benutzungsvertrag abzuschließen.
4. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

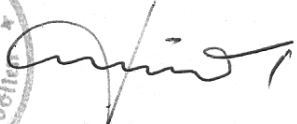
§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren- und Benutzungsordnung der Volkenbachhalle vom 02.02.2010 außer Kraft.

Erbach, den 26.11.2012

Ortsgemeinde Erbach




Schirra, Ortsbürgermeister